



## ✓ Wichtige Gesetze in der Berufsausbildung

### ➤ Berufsbildungsgesetz – BBiG

- wichtigste Bestimmungen über die Berufsausbildung
- regelt Rechte und Pflichten des Ausbildenden und Auszubildenden

Pflichten des Ausbildenden	Pflichten des Auszubildenden	Kündigung
Ausbildungspflicht	Lehrpflicht	Innerhalb der Probezeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• sofort ohne Angabe von Gründen</li> </ul>
Bereitstellung von Ausbildungsmitteln	Sorgfaltspflicht	Nach der Probezeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos</li> <li>• durch den Auszubildenden bei Berufswechsel oder Aufgabe der Ausbildung mit vierwöchiger Kündigungsfrist</li> </ul>
Freistellungspflicht	Teilnahme am Berufsschulunterricht	
Fürsorgepflicht	Befolgung von Weisungen	
Zeugnispflicht	Einhalten von Betriebsordnung	
Vergütungspflicht	Schweigepflicht	

- gibt Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal vor nach § 27 Abs. 1 BBiG bzw. § 21 HwO

Eignung der Ausbildungsstätte														
Ausbildungsstätte	Ausbildungspersonal													
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsstätte muss mit notwendigen technischen Geräten und Hilfsmitteln ausgestattet sein, die sich auf aktuell technischen Stand befinden und einsatzbereit sind</li> <li>• Arbeitsplatz für den Auszubildenden muss vorhanden sein</li> <li>• Zulässige Anzahl der Auszubildenden:</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: left;"><b>Fachkräfte</b></td> <td>1-2</td> <td>3-5</td> <td>6-8</td> <td>je weitere drei</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;"><b>Auszubildende</b></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>je einer</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evtl. Verbundausbildung oder Kurse der überbetrieblichen Ausbildung wenn nicht alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können</li> </ul>	<b>Fachkräfte</b>	1-2	3-5	6-8	je weitere drei	<b>Auszubildende</b>	1	2	3	je einer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Eignung beim Ausbildenden</li> <li>• Persönliche und fachliche Eignung beim Ausbilder</li> <li>• <b>Persönlich</b> nicht geeignet nach BBiG ist insbesondere, wer Kinder oder Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen verstoßen hat.</li> <li>• <b>Fachlich</b> geeignet sind Ausbilder(innen) dann, wenn sie           <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse (z. B. Meisterprüfung und</li> <li>○ die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen (z. B. Meisterprüfung oder Ablegung der Ausbilder-Eignungsprüfung)</li> </ul> </li> </ul>			
<b>Fachkräfte</b>	1-2	3-5	6-8	je weitere drei										
<b>Auszubildende</b>	1	2	3	je einer										



### ➤ **Handwerksordnung - HwO**

- Berufsbildung im Handwerk: §§ 21 bis 44 b HwO
- in wesentlichen Punkten gleichen sich die Vorschriften BBiG und HwO
- Unterschied: Anerkennung handwerklicher Ausbildungsberufe und Überwachung der Ausbildung durch Handwerkskammer

### ➤ **Ausbildereignungsverordnung - AEVO**

- Grundlage für Ausbilder neben Abschlussprüfung einer Berufsausbildung
- Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung
- Kenntnisse einschlägiger Vorschriften in einem schriftlichen und praktischen Teil
- Alternative: Nachweis durch Abschluss der Meisterprüfung

### ➤ **Ausbildungsordnung – AO**

- Grundlage für die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
- verbindliche Regelung der Berufsausbildung für den jeweiligen Ausbildungsberuf
- gibt Mindeststandard für Berufsausbildung vor
- wird dem Auszubildenden mit Berufsausbildungsvertrag kostenlos zur Verfügung gestellt



#### **Elemente der Ausbildungsordnung**

- Bezeichnung des **Ausbildungsberufes**
- **Ausbildungsdauer**
- **Ausbildungsberufsbild:** Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind
- **Ausbildungsrahmenplan:** Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse
- **Prüfungsanforderungen**



➤ **Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG**

- Verbot von Kinderarbeit
- Besondere Schutzvorschriften für Jugendliche
  - Arbeits- und Freizeit, Arbeitsbeginn und –ende
  - Acht-Studentag
  - 40-Stunden-Woche
- Ausnahmen für bestimmte Branchen

➤ **weitere relevante Bestimmungen**

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bundesurlaubsgesetz (BurlG)